

Zusammenfassung

Die Verwertungsrechte in der digitalen Welt. Eine urheberrechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung des französischen, deutschen und europäischen Rechts.

Das *Internet* erschwert und verändert die Art und Weise, in der urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen genutzt werden. Das führt zu einer fehlenden *Nutzer*-Akzeptanz des *Urheber*rechts. Damit werden viele, wenn nicht gar die meisten Definitionen der Verwertungsrechte des geltenden Urheberrechts sowie deren Struktur in Frage gestellt: sind diese doch weitgehend noch anhand analoger Techniken entwickelt worden. Hieraus ergibt sich die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegende Forschungshypothese: Die Struktur und die Definition der Verwertungsrechte sind der digitalen Welt nicht angepasst.

Die allgemeine Problematik der Arbeit besteht dann in der Frage, inwiefern ein Werkgebrauch als eine Werkverwertung im Sinne des Urheberrechts verstanden werden kann. Die Beantwortung erfordert als Bedingung die Antwort auf eine andere Frage: Welche Kriterien, die schon in der *offline*-Welt destilliert wurden, und welche Systematik der Rechte können im *online*-Bereich "übernommen" werden?

Der Schwerpunkt der Arbeit besteht in einem deutsch-französischen Rechtsvergleich. Gerade die unterschiedliche Konzeption der Verwertung der Werke in Deutschland und in Frankreich begründet die Begrenzung des Themas auf die Analyse der Verwertungsrechte. Deren Struktur soll in Deutschland und in Frankreich analysiert werden, um die Antworten des Gesetzes und der Rechtsprechung zweier starker Rechtstraditionen des kontinentaleuropäischen Rechtssystems, die beide mit der Herausforderung der Anpassung des Urheberrechts an das digitale Zeitalter konfrontiert sind, vergleichen zu können. Die Forschungsfragen der Arbeit können wie folgt formuliert werden:

- 1- Inwiefern beeinflusst die (analytische oder synthetische) Struktur der Rechte die Qualifikation eines Werkgebrauchs im *Internet*? Umfasst die Definition der Verwertungsrechte (in Deutschland (D), Frankreich (F), und der Europäischen Union (EU)) den einfachen Werkgenuss oder technische Vorgänge?
- 2- Ermöglicht der Beitrag des EuGH zum europäischen Urheberrecht eine Antwort auf die schwierige Qualifikation eines Werkvorgangs in der digitalen Welt? Wie übernehmen die Gerichte in F und in D die Argumentation des EuGH?
- 3- Wie kann eine gesetzliche Antwort auf neue Geschäftsmodelle in F, D und auf der EU-Ebene formuliert werden?

Das Ziel der Arbeit besteht letztendlich darin, gesetzliche Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf eine europäischen Harmonisierung zu formulieren, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Frankreich und Deutschland.

Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil der Arbeit besteht darin, die Verwertungsrechte unter Berücksichtigung der *summa divisio* dank eines dreifach komparativen Rechtsvergleichs zum französischen, deutschen und EU-Recht zu analysieren. Der zweite Teil der Arbeit stellt die Struktur der Verwertungsrechte als eine *summa divisio* in Frage und verschafft einen prospektiven Ausblick, indem neue Kriterien für die Definition der Verwertung und der Verwertungsrechte vorgeschlagen werden. Die Herausforderung der Arbeit besteht darin, die notwendige Vielschichtigkeit der Rechtsprobleme, die sich im Zusammenhang der Struktur der Verwertungsrechte stellen, zu kombinieren, ohne den Fokus auf den deutsch-französischen Rechtsvergleich zu verlieren.

Fazit:

- 1- Die Struktur sowie die Definition der Verwertungsrechte in Deutschland und in Frankreich sind wegen der Dematerialisierung und der Interaktivität überholt. Ein funktionelles Verständnis der Verwertungsrechte wird befürwortet. Es ist auch in manchen Fällen für den Urheber von Vorteil, das Verwertungsrecht auf einen Vergütungsanpruch zu beschränken.
- 2- Die EuGH-Rechtsprechung sorgt für Verunsicherung, besonders was die juristische Qualifikation des Setzens eines *Link*s angeht, und was die Reichweite der Erschöpfung der Rechte betrifft.
- 3- Das Eingreifen des Gesetzgebers ist de lege ferenda notwendig. Die öffentliche Wiedergabe sollte wie in Frankreich generalklauselartig formuliert werden und eine Begriffsdefinition der Öffentlichkeit wie in Deutschland beinhalten. Darüber hinaus sollten, falls eine restriktive Definition der Verwertungsrechte nicht möglich ist, neue Schranken eingeführt werden. Unter anderem ist eine Schranke für die private sowie für die nicht kommerzielle Nutzung einzuführen. Schließlich sollte ein EU-konformes Verbreitungsrecht in Frankreich eingeführt werden.